



II-2023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/18-I/4/77

Wien, am 10. März 1977

931 IAB

An den

1977-03-14

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

zu 926/J

928/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETER, ZEILLINGER, Dr. STIX und Genossen haben am 20. Jänner 1977 unter der Nr. 926/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Waffen- und Munitionsverkäufe an das Ausland - Regelung des Verfahrens gerichtet. Ebenfalls am 20. Jänner 1977 wurde an mich von den Abgeordneten zum Nationalrat ZEILLINGER, PETER, Dr. SCHMIDT und Genosse eine weitere Anfrage betreffend Waffen- und Munitionsverkäufe an das Ausland unter der Nr. 928/J gestellt.

Die beiden schriftlichen parlamentarischen Anfragen haben folgenden Wortlaut:

Nr. 926/J :

"1. Welche Regelung ergibt sich auf Grund der bestehenden Vorschriften im einzelnen für das bei Waffen- und Munitionsverkäufen an das Ausland einzuhaltende Verfahren?

- 2 -

2. Da für die Prüfung solcher Geschäfte mehrere Ministerien zuständig sind:
Auf welche Weise wurde in der bisherigen Praxis versucht, eine entsprechende Koordination herbeizuführen?
3. Erachten Sie die auf diesem Gebiet derzeit bestehenden Vorschriften und Vorkehrungen im Lichte der jüngsten Vorkommnisse für ausreichend?"

Nr. 928/J :

- "1. Wird die Untersuchung der gegenständlichen Affäre auch auf die neben dem Bundesministerium für Landesverteidigung sachlich berührten Ressorts ausgedehnt werden, bzw. welche Stellen sind bislang überhaupt mit dieser Untersuchung betraut?"
2. Werden Sie dem Landesverteidigungsrat eine Zusammenstellung über die in den letzten zehn Jahren genehmigten bzw. nicht genehmigten Waffen- und Munitionsverkäufe an das Ausland zur Verfügung stellen?"

Auf Grund des engen Zusammenhangs, der zwischen den beiden Anfragen besteht, beehere ich mich, diese gemeinsam wie folgt zu beantworten.

I. Zur Anfrage Nr. 926/J :

Zu den Fragen 1 und 2 :

1. Nach einer vor Jahren getroffenen interministriellen Vereinbarung sind die Zuständigkeiten zur Vollziehung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, DRGBI. I S. 1337, in der Fassung der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939, DRGBI. I S. 1665, wie folgt vereilt:

Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Inneres. Mitzuwirken haben die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung.

Anträge auf Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial sind beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, wobei folgende Angaben verlangt werden:

- 3 -

Genaue Bezeichnung der Art und Menge
des Kriegsmaterials,

Absender und Empfänger,

Verkehrsmittel,

Grenzübertrittsstelle(n),

Zeitraum, innerhalb dessen die Ein-, Aus-
oder Durchfuhr erfolgen soll.

Enthält ein Antrag die erforderlichen Angaben,
so werden Stellungnahmen des Bundesministeriums für
Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums
für Landesverteidigung eingeholt.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
überprüft den Antrag dahin, ob gegen die beabsichtigte
Ein-, Aus- oder Durchfuhr neutralitätsrechtliche, neutrali-
tätspolitische oder außenpolitische Bedenken bestehen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung prüft
den Antrag aus militärischer, das Bundesministerium
für Inneres aus sicherheitspolizeilicher Sicht.

Hat eines der erwähnten Bundesministerien gegen
die Aus-, Ein- oder Durchfuhr Bedenken, so wird der
Antrag abgelehnt. Besteht keine Bedenken, so wird der
Antrag mittels Bescheides aufrecht erledigt.

Von der aufrechten Erledigung werden die Bundes-
ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für
Landesverteidigung verständigt. Bei beabsichtigtem Trans-
port der Sendungen mittels Eisenbahn, Luftfahrzeug oder
Schiff wird auch das Bundesministerium für Verkehr mit
dem Ersuchen um Verständigung der für die Transport-
mittel zuständigen Dienststellen bzw. Einrichtungen
in Kenntnis gesetzt.

Die örtlich in Betracht kommenden Sicherheits-
direktionen erhalten ebenfalls Bescheidausfertigungen
mit dem Auftrag, die in Betracht kommenden Sicherheits-

- 4 -

behörden ihres Bereiches sowie die Grenzkontrollstellen entsprechend anzugeben. Die Sicherheitsdirektionen werden gleichzeitig angewiesen, über die erfolgte Ein-, Aus- oder Durchfuhr des Kriegsmaterials dem Bundesministerium für Inneres festschriftlich zu berichten.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen sind die Zollämter mittels einer Dienstanweisung über ihr Verhalten hinsichtlich der Behandlung von Waren, die Verkehrsbeschränkungen unterliegen und zu denen vor allem das Kriegsmaterial zählt, genau instruiert.

Bald nach der Aufstellung des österreichischen Bundesheeres wurde für dieses, wiederum auf Grund einer interministeriellen Vereinbarung, folgende Sonderregelung getroffen:

2. Führt das Bundesministerium für Landesverteidigung für Zwecke des Bundesheeres Kriegsmaterial ein oder aus, so bedarf es hiezu keiner Bewilligung durch das Bundesministerium für Inneres. Demgemäß ist in der Dienstanweisung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Waffen, Munition, Kriegsgerät und Schieß- und Sprengmittel den Zollämtern mitgeteilt worden, daß für Ein- und Ausfuhren für Zwecke des Bundesheeres, bei denen das Bundesministerium für Landesverteidigung als Empfänger oder Absender aufscheint, die Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung als erteilt gilt. Erwähnenswert ist ferner, daß gemäß dem diesbezüglichen Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Februar 1975, Zahl 403985- IntAbt/75, betreffend "Beschaffungswesen, Zollverfahren für "HEERESGUT"; Rechtsgrundlagen und Durchführungsbestimmungen - 2. Neufassung", die vertragsschließende Dienststelle des Bundesheeres verpflichtet ist, vor Abschluß des Kaufvertrages vom Käufer ein Endverbraucherzertifikat ("endusecertificate") einzufordern. Von der Vorlage eines solchen Zertifikates wird die Bewilligung

- 5 -

zur Ausfuhr von Kriegsmaterial (abgesehen von unbedenklichen Fällen der Ausfuhr geringer Mengen unbedeutenden Kriegsmaterials) im Regelfall abhängig gemacht.

Überdies wird, vom Bundesministerium für Landesverteidigung, sofern dies im Hinblick auf allfällige neutralitäts-politische Gründe notwendig erscheint, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hergestellt.

Der Entfall der Bewilligungspflicht gilt aber nur, wenn aus den Transportbegleitpapieren (Frachtbrief) eindeutig hervorgeht, daß es sich bei dem Importeur oder Exporteur um das Bundesministerium für Landesverteidigung (oder eine von diesem ermächtigte Dienststelle) handelt. Bedient sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Abwicklung solcher Einfuhren oder Ausfuhren privater Stellen (Spediteure, Waffenhändler u. dgl.), so haben sich diese, wie dies sonst erforderlich ist, mit einem entsprechenden Antrag an das Bundesministerium für Inneres zu wenden.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Jagd-, Sport- und Faustfeuerwaffen sowie von Munition hiefür bedarf im Hinblick auf die vorangehenden Darlegungen keiner Bewilligung durch das Bundesministerium für Inneres.

3. Gemäß Außenhandelsgesetz 1968, BGBI. 314, in der geltenden Fassung, ist die Ausfuhr von Waren, die in der Anlage A zu diesem Gesetz genannt sind, an eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gebunden. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind im § 4 festgesetzt (z. B. Durchfuhr, Vormerkverkehr).

Waffen mit Ausnahme der Jagd- und Sportgewehre aus der ZTNr. 93.04 fallen unter die Bewilligungspflicht, Panzerwagen (ZTNr. 87.08) unterliegen in der Ausfuhr nicht der Bewilligungspflicht, da sie als Fahrzeuge behandelt werden.

Gewisse Geschäfte sind dem Außenhandelsbeirat vorzulegen.

Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates und die Art der Geschäfte enthält der § 14 Außenhandelsgesetz.

4. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Zusammenhang mit der Veräußerung von Waffen und Munition (=Fügung über bewegliches Bundesvermögen) vom haushaltrechtlichen Standpunkt nach Maßgabe folgender Vorschriften mitzuwirken:

a) Art. XII des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen zu treffen, soweit der Wert des einzelnen Bestandteiles im Rahmen des betreffenden Rechtsgeschäftes 5 Mill. S nicht übersteigt. Veräußerungen über der genannten Wertgrenze bedürfen eines Bundesgesetzes.

b) Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen Art. XII des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes

Hier delegiert der Bundesminister für Finanzen seine Verfügungsermächtigung an das in der Sache zuständige Fachressort und behält sich seine Mitwirkung bei der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen vor (s. Beilage A zum jeweiligen Durchführungserlaß, Allgemeine Bestimmungen). Die haushaltrechtlichen Bestimmungen betreffend die Fügung über bewegliches Bundesvermögen machen keinen Unterschied, ob es sich um Verkäufe in das In- oder Ausland handelt; sie enthalten weiters keine Sonderregelung für Waffen- und Munitionsverkäufe.

Hinsichtlich der bestehenden Vorschriften für Waffen- und Munitionsverkäufe an das Ausland wird überdies auf die Beilage ./C des in der Anlage angeschlossenen Gutachtens von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst verwiesen.

- 7 -

Zu Frage 2 ist ergänzend auch darauf hinzuweisen, daß ein koordiniertes Vorgehen auch auf Grund des § 5 des Bundesministeriengesetzes 1975 erforderlich ist. Der Wortlaut des § 5 des Bundesministeriengesetzes ist als Anlage beigefügt.

Es muß allerdings festgestellt werden, daß für die meisten Exporte eine Bewilligung nach dem Außenhandelsgesetz nicht eingeholt wurde.

Zu Frage 3 :

Diese Frage muß grundsätzlich mit nein beantwortet werden. Es wäre daher zweckmäßig, die derzeit bestehenden Vorschriften aus der reichsdeutschen Zeit durch zeitgemäße Vorschriften zu ersetzen. Lediglich für den haushaltrechtlichen Bereich können die derzeit geltenden Vorschriften betreffend die Veräußerung von beweglichen Bundesvermögen als ausreichend angesehen werden.

II. Zur Anfrage Nr. 928/J :

Zu Frage 1 :

Hier ist einleitend auf das von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst erstellte, in der Anlage ebenfalls angeschlossene Gutachten zu verweisen.

Mit Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung wurde am 19. Jänner 1977 eine Untersuchungskommission mit dem Auftrag eingesetzt, Erhebungen über die im Zuge der Abwicklung des zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung/Heeres-Beschaffungsamt und der Firma Steyr-Daimler-Puch AG (SDP) abgeschlossenen Darlehensvertrages (Beistellung von Munition und Material für die von SDP an Tunesien verkauften Jagdpanzer "K") aufgetretenen Vorkommnisse durchzuführen und einen umfassenden Endbericht

- 8 -

vorzulegen. Die Untersuchungen dieser Kommission beschränken sich naturgemäß auf den Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

In weiterer Folge wurde mit Beschuß des Nationalrates vom 26. Jänner 1977 ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss (§ 33 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975) zur "Untersuchung österreichischer Waffenexporte ins Ausland und insbesondere aller Umstände des Exportes von 600 Gewehren der Firma Steyr-Daimler-Puch sowie von 399.600 Stück Munition" eingesetzt. Gemäß § 33 Abs. 3 leg. cit. sind alle Behörden verpflichtet, dem Ersuchen dieses Ausschusses um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akte vorzulegen. Welche Behörden in die Erhebungen des Untersuchungsausschusses einbezogen werden sollen, unterliegt ausschließlich der Beurteilung dieses Ausschusses.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat auf Grund der Anzeige des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 17. Jänner 1977 am 19. Jänner 1977 zu 15 St 2330/77 beim Landesgericht für Strafsachen Wien (28 c Vr 438/77) die Einleitung von Vorerhebungen. - mit deren Durchführung wurde die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien betraut - gegen Ing. Alois WEICHSELBAUMER wegen des Verdachtes des Vergehens der Täuschung nach § 108 StGB und des Verbrechens der Neutralitätsgefährdung nach § 320 Z 3 StGB beantragt. Im Zuge dieser noch anhängigen Vorerhebungen hat das Landesgericht für Strafsachen Wien unter anderem das Bundesministerium für Justiz um Einholung einer Mitteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ersucht, ob und mit welchem Gegner sich Syrien im Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt befindet oder ob ein solcher Krieg oder Konflikt im Sinne des § 320 StGB droht. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Anfrage des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit Schreiben vom 28. Jänner 1977 dem

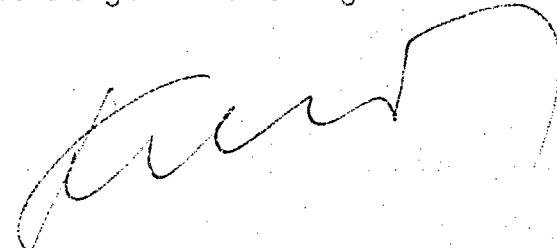
- 9 -

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Zu Frage 2 :

Dazu ist festzustellen:

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Landesverteidigungsrat das Ergebnis der "Untersuchung von Waffen- und Munitionsverkäufen durch das Bundesheer ins Ausland" für den Zeitraum vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1976 in der Sitzung am 25. Jänner 1977 vorgelegt. Sollte der Landesverteidigungsrat darüber hinaus noch weitere Unterlagen wünschen, so ist darauf hinzuweisen, daß nur solche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können, die positiv erledigte Anträge betreffen. Auch dies könnte jedoch nur mit großem Personalaufwand geschehen. Hinsichtlich der negativ erledigten Anträge kommt es nach der ersten ablehnenden Auskunft des Bundesministeriums für Inneres gegenüber dem Antragsteller nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr zu einem formellen Antrag. Eine nachträgliche Feststellung ist daher mangels vorhandener Unterlagen nicht möglich.



Univ.Prof. Dr. Ludwig ADAMOVICH
Univ.Doz. MS Dr. Klaus BERCHTOLD
Sektionsrat Dr. Karl WEISS

Gutachten

gemäß dem in der Sitzung des Landesverteidigungsrates vom
18. Jänner 1977 erteilten Auftrag

I. Vorbemerkungen

1. Die Gutachter nahmen den folgenden Auftrag als gegeben an:

Auf Grund der vorliegenden Informationen gemeinsam ein Gutachten über Unzulänglichkeiten oder Gesetzesverletzungen zu erstellen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen um die geplanten Waffen- und Munitionstransaktionen im Dezember 1976 geschehen sein könnten.

2. An die Stelle des Min.Sekr. Dr. Wolf OKRESEK, der sich auf einer längeren Dienstreise befindet, ist Sektionsrat Dr. Karl WEISS getreten.

3. Die Gutachter hatten als zu beurteilende Unterlagen den Bericht des Brigadiers SCHARFF vor sich, der auch den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates am 18. Jänner 1977 zugänglich gemacht worden ist. Ferner lagen den Gutachtern die Akten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ 194.05.80/7-II.1/76, 194.05.80/8-II.1/76 und 505.02.00/5-II.2/76 vor, die ebenfalls dem Landesverteidigungsamt vorgelegt worden waren.

Demgemäß beschränkten sich die Gutachter darauf, die in diesen Unterlagen enthaltenen Tatsachenfeststellungen – die im übrigen nicht nachgeprüft werden konnten – zur Grundlage für die ihnen aufgetragene Überprüfung zu nehmen. Erhebungen mit dem Ziel einer Ergänzung der aus den Unterlagen hervorgehenden Sachverhaltsdarstellung wurden nur dort angestellt, wo sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Widersprüchen ergaben. Die Gutachter haben ferner mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung,

- 2 -

dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Kontakte aufgenommen und Informationen, die derart gewonnen werden konnten, im folgenden verarbeitet. Diese Informationen wurden in der Form übernommen, wie sie übermittelt worden sind, sie wurden somit nicht nachgeprüft.

In den Tagen seit dem 18. Jänner 1977 wurden durch die Massenmedien nahezu täglich Berichte und Aspekte verbreitet, die sich auf den zu untersuchenden Gegenstand bezogen. Es war nicht möglich, diese Gesichtspunkte in die Untersuchung miteinzubeziehen, weil dies umfangreiche Sachverhaltsermittlungen vorausgesetzt hätte, zu denen weder die rechtlichen noch die praktischen Möglichkeiten bestanden. Demgemäß gibt das folgende Gutachten nicht auf alle Fragen eine Antwort, die durch die Massenmedien an die Öffentlichkeit gebracht worden sind.

Bei der Beurteilung des Gutachtens wären diese rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, denen sich die Ausarbeitung dieses Gutachtens gegenübergestellt sah, zu berücksichtigen.

II. Aufgetretene Rechtsfragen

(Ausdrücklich sei bemerkt, daß strafrechtliche und disziplinarrechtliche Fragen aus dem Bereich der Untersuchung ausgeklammert wurden).

1. Zur Frage der Ressortkompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Abschluß der den Vorgängen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte

Die Rechtsgeschäfte, die die Grundlage der zu prüfenden Transaktionen bildeten, sind vom Heeresbeschaffungsamt abgeschlossen worden. Ausdrücklich sei bemerkt, daß dieses Rechtsgeschäft und seine Änderung sich nach der Aktenlage ausschließlich auf von der STEYR-DAIMLER-PUCH A.G. mit Tunesien abzuschließende Geschäfte bezogen. Das Heeresbeschaffungsamt ist eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung nachgeordnete Dienststelle.

~ 3 ~

Gesetzliche Bestimmungen über seine Einrichtung bestehen nicht. Sein Wirkungsbereich kann daher nur aus dem des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgeleitet werden.

Im vorliegenden Fall kam es zum Abschluß eines Darlehensvertrages mit der STEYR-DAIMLER-PUCH A.G., der sich auf verschiedene Mengen und Sorten von Munition bezog. Dieser Darlehensvertrag ist später unter zivilrechtlich nicht leicht einzuordnenden Umständen geändert worden.

Zu prüfen ist die Frage, ob die bestehenden Rechtsvorschriften über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung dieses zum Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte ermächtigen. Eine solche Prüfung ist – wie ausdrücklich betont sei – nur an Hand der Rechtslage und nicht unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzustellen.

Besondere Vorschriften über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, aus denen sich dessen Ermächtigung zum Abschluß solcher Verträge ergäbe, bestehen nicht. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob eine derartige Zuständigkeit aus den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes abgeleitet werden kann.

Nach § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 umfaßt der Wirkungsbereich eines jeden Bundesministeriums die Geschäfte, die im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind. Zu diesen Geschäften gehören u.a. die folgenden:

"7. Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Kreditbewirtschaftung, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschäuberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich."

Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Verhältnis zur STEYR-DAIMLER-PUCH A.G., wie sie beabsichtigt war und hinsichtlich der nach Tunesien gelieferten Munition realisiert worden ist, fällt als solche weder unter den Tatbestand der Haushaltsangelegenheiten noch unter den des Beschaffungswesens.

- 4 -

Eine solche rechtsgeschäftliche Verfügung gehört auch nicht zu den militärischen Angelegenheiten, die nach Teil 2 lit.I der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973 den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausmachen und deren Gegenstand die Landesverteidigung und die Organisierung der bewaffneten Macht des Staates für den Bereich der Landesverteidigung ist. Zu diesen militärischen Angelegenheiten gehört ... die Leistung einer Wirtschaftshilfe für die Durchführung eines Exportauftrages durch vertragliche Überlassung von Munition an andere Rechtssubjekte aber offensichtlich nicht.

Zu den im Teil 1 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 bezeichneten Geschäften gehören u.a. auch die folgenden:

"14. Angelegenheiten des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Be- sorgung zugewiesen sind."

Aus den vorstehenden Ausführungen zum Teil 1 der zitierten Anlage Z. 7 geht bereits hervor, daß die vorliegende rechtsgeschäftliche Verfügung über Munition keine militärische Angelegenheit darstellt und daher nicht zu den Sachgebieten gehört, die nach dem Teil 2 der zitierten Anlage dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugewiesen sind.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auch auf die nachstehenden Ausführungen zur Frage der haushaltsrechtlichen Deckung zu verweisen, weil die noch zu erörternde Argumentation des Bundesministeriums für Finanzen vom Bestehen einer Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausgeht.

2. Haushaltsrechtliche Problematik

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG bedarf jede Verfügung über Bundesvermögen eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates. Als eine solche Verfügung über Bundesvermögen ist ohne Zweifel auch der Abschluß eines Darlehensvertrages über dem Bund gehörende bewegliche Sachen anzusehen.

- 5 -

Art. XII des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1976 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, Verfügungen über bestimmte Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens zu treffen. Nun ist diese Ermächtigung einerseits an den Bundesminister für Finanzen (und nicht an den Bundesminister für Landesverteidigung) gerichtet, außerdem ergeben sich Zweifel hinsichtlich der inhaltlichen Deckung in der zitierten Bestimmung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1976.

Die Gutachter haben zu dieser Rechtsfrage eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt, die als Beilage A angeschlossen ist.

Diese Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen bedient sich zwar herkömmlicher Interpretationsmethoden, geht aber über den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ohne Zweifel hinaus. Sie setzt außerdem eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung als gegeben voraus, die nach den vorstehenden Ausführungen unter 1. nicht besteht. Die haushaltsrechtliche Deckung des Vorganges kann daher nach Auffassung der Gutachter nicht als völlig gesichert angesehen werden.

3. Zivilrechtliche Fragen

Über die zivilrechtliche Problematik des Abschlusses des Darlehensvertrages und seiner Änderung haben die Gutachter eine gesonderte Untersuchung verfaßt, die als Beilage B angeschlossen ist.

Das Ergebnis kann wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

a) Über die Scharfschützenmunition wurde zwar offenbar ein Darlehensvertrag, jedoch niemals ein gültiger Darlehensvertrag zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der SDP geschlossen. Ein solches Darlehen wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung lediglich hinsichtlich der übrigen, für Tunesien bestimmten Munition, Ende

- 6 -

Juli 1976, der SDP gewährt. In den nachfolgenden Verhandlungen, die vor allem der Formulierung von Nebenabreden zum bereits abgeschlossenen Darlehensvertrag dienen sollten, erklärten u.a. die SDP mit Schreiben vom 27. August 1976, am Abschluß eines Darlehensvertrages über die Scharfschützenmunition nicht mehr interessiert zu sein. Diese Erklärung kann so verstanden werden, daß die schriftlich erteilte Vollmacht der SDP an die Fa. Ing. WEICHSELBAUMER zur "Abwicklung der Munitionslieferungen an den tunesischen Staat" hinsichtlich der Scharfschützenmunition erlosch. Umstände, die auf das Vorliegen eines gegenständigen Willens des Machtgebers SDP gegenüber ihrem Vertreter, der Fa. Ing. WEICHSELBAUMER, hinweisen würden - wie z.B. eine Erklärung, daß die Vollmacht "unkündbar" (oder ähnliches) sei -, sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Das HBA erklärte sich mit Schreiben vom 27. Oktober 1976 damit einverstanden, über die Scharfschützenmunition keinen Darlehensvertrag abzuschließen.

b) Nach den vorliegenden unvollständigen Unterlagen nicht eindeutig zu klären ist die Frage, ob die Übernahme der Scharfschützenmunition durch die Spedition "Express" am 3. Dezember 1976 überhaupt zu einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse an der Munition geführt hat. Denkbar wäre höchstens, daß die Fa. Ing. WEICHSELBAUMER für sich selbst die Munition erwerben wollte (und in diesem Fall auch das Eigentum daran erworben hat). In allen anderen Fällen wäre - da die Fa. Ing. WEICHSELBAUMER mangels Vollmacht kein Eigentum mehr für die SDP erwerben konnte - der Bund nach wie vor Eigentümer der Scharfschützenmunition geblieben. Gleichermaß gilt sinngemäß für den neuerlichen Abtransport der Munition am 17. Dezember 1976, soweit hier die vorhandenen Unterlagen überhaupt eine Aussage zulassen.

Die undurchsichtige zivilrechtliche Lage mußte sowohl zu einer neutralitätsrechtlichen Problematik führen, als auch zu Schwierigkeiten bei der Klärung der Verfügungsberechtigung des Ing. WEICHSELBAUMER. Es entsteht beim vorliegenden Sachverhalt

- 7 -

der Eindruck, daß im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht alle Maßnahmen getroffen worden sind, um den aus schwierigen und streitigen zivilrechtlichen Fragen beim Abschluß von Rechtsgeschäften der vorliegenden Art sich ergebenden Problemen zu begegnen.

4. Neutralitätsrechtliche Gesichtspunkte

Die folgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Gutachter nicht für sich in Anspruch nehmen können, Völkerrechtsexperten zu sein.

Nach Art. 7 des V. Haager Übereinkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, RGBl.Nr. 181/1913, ist eine neutrale Macht nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden stattfindende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für eine Armee oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Sie hat aber nach Art. 9 dieses Übereinkommens darauf zu achten, daß kein Kriegsführender bevorzugt wird.

Art. 6 des XIII. Haager Übereinkommens betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, RGBl.Nr. 188/1913, untersagt die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgend welchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial.

Das Völkerrecht unterscheidet somit zwischen der Unterstützung eines kriegführenden Staates mit Waffen, Munition u.dgl. durch die Regierung des neutralen Staates selbst und einer Unterstützung durch Privatpersonen (Staatsbürger des neutralen Staates). Während eine direkte Hilfe des neutralen Staates nicht erlaubt ist, besteht keine Verpflichtung, Hilfe von Seiten Privater zu unterbinden, doch darf der neutrale Staat auch in diesen Fällen die Hilfe durch Privatpersonen nicht unterstützen.

Die Anwendung dieser völkerrechtlichen Grundsätze des völkerrechtlichen Neutralitätsrechtes auf die zu untersuchenden Vorkommnisse angewendet, führt zu folgenden Fragestellungen:

a) Kann Syrien entweder unter dem Aspekt seines Eingreifens in den libanesischen Bürgerkrieg oder unter dem Aspekt des Verhaltens gegenüber Israel als kriegführender Staat im Sinne des Völkerrechtes angesehen werden? Eine Antwort darauf können die Gutachter nicht abgeben, weil dies die Beantwortung schwieriger völkerrechtlicher Fragen voraussetzt, für deren Untersuchung weder die Zeit noch die hinreichenden Kenntnisse des Völkerrechtes vorhanden waren. Es sei aber darauf hingewiesen, daß sich offenbar Syrien selbst als im Kriegszustand mit Israel stehend betrachtet.

b) Von den zivilrechtlichen Aspekten - auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen - hängt es ab, ob gesagt werden kann, daß die Ausfuhr der in Frage stehenden Waffen und Munition dem neutralen Staat Österreich zugerechnet werden kann oder nicht. Sollte sich ergeben, daß die Munition im Eigentum des Staates (Bundesheer) stand, so wird diese Frage zu bejahen sein. Es sei angemerkt, daß die Änderung des Frachtbriefes auf "Heeresbeschaffungsamt" jedenfalls nach außen den Eindruck erweckt, als wäre die Republik Österreich Exporteur der Munition und der Waffen.

c) Zu klären wäre ferner die Frage, ob die Art der Munition oder der Waffen eine solche ist, daß darin die Unterstützung einer kriegsführenden Partei erblickt werden kann. Ohne damit weiteren Untersuchungen vorgreifen zu wollen, neigen die Gutachter der Auffassung zu, daß diese Frage bejaht werden muß. Scharfschützenmunition kann jedenfalls zu Kriegszwecken benutzt werden.

d) Hat seitens verantwortlicher Personen des BMfLv in dieser ihrer Funktion eine Unterstützung der gegenständlichen Waffenexporte stattgefunden? Diese Frage dürfte wohl schon im Hinblick auf den Umstand, daß die Munition aus Beständen des Bundesheeres stammte, zu bejahen sein.

- 9 -

5. Frage der Bewilligungspflicht des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes

Ausführungen über die hinsichtlich einer Bewilligungspflicht maßgebenden Rechtsvorschriften ergeben sich aus der Beilage C.

Als Ergebnis der in der Beilage C angestellten Untersuchung ist jedenfalls festzuhalten, daß die derzeit noch gehandhabten Bestimmungen des Gesetzes über die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät aus 1935 in vieler Hinsicht problematisch sind, keine klare Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Bundesministerien ergeben und außerdem offenbar nicht mit dem neutralitätsrechtlichen Status der Republik Österreich abgestimmt sind. Die Praxis bei der Handhabung des erwähnten Gesetzes beruht lediglich auf Übereinkommen zwischen den beteiligten Bundesministerien, die aber (jedenfalls was die Mitwirkung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten anlangt) nicht immer eingehalten werden. Außerdem läßt das zitierte Gesetz keinesfalls den Schluß zu, daß im Fall der Ausfuhr von heereigenen Gütern eine Bewilligung überhaupt entbehrlich wäre. Es kann auf Grund des Übereinkommens zwischen den beteiligten Ressorts nur der Schluß gezogen werden, daß in einem solchen Fall die Bewilligung vom Bundesministerium für Landesverteidigung (und nicht vom Bundesministerium für Inneres) zu erteilen wäre. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls keine Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erteilt worden; auch der Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Zl.403.985-Int.Abt/75, spricht davon (Seite 5), daß die Bewilligung in bestimmten Fällen als erteilt gelte. Dieser Standpunkt steht mit der Rechtslage offensichtlich nicht im Einklang.

III. Klärungsbedürftige tatsächliche Vorgänge

1. Widerspruch zwischen dem Dienstzettel Nr.158/76 des Leiters der Sektion IV vom 26.Juli 1976 und der auf Grund dieses Dienstzettels ergangenen Anweisung im Akt der Abteilung WGM, Zl.463566-WGI/76

- 10 -

Im Dienstzettel ist unter Punkt 7 von 399 600 Schuß 7,62 Scharfschützenmunition (555 Kisten) aus GROSSMITTEL die Rede, in der Anweisung der Abteilung WGM jedoch von 399 800 Schuß dieser Munition. Die Differenz ist offensichtlich auf einen Schreibfehler zurückzuführen.

2. Informationslücken im Bundesministerium für Landesverteidigung

Von der Änderung des seinerzeit eingeleiteten Rechtsgeschäftes mit der STEYR-DAIMLER-PUCH A.G. ist - wie schon aus dem Untersuchungsbericht des Brigadiers SCHARFF hervorgeht - die zuständige Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht zeitgerecht unterrichtet worden. Darüber hinaus mußte dem Heeresbeschaffungsamt offenbar schon mit Einlangen des Schreibens vom 27. August 1976 bewußt geworden sein, daß die Firma STEYR-DAIMLER-PUCH A.G. an der Lieferung der 399 600 Stück SS-Munition nicht mehr interessiert und daß daher Ing. WEICHSELBAUMER nicht mehr verfügberechtigt war. Diese Informationslücken führten dazu, daß gleichwohl die Munition sowohl am 3. Dezember als auch am 17. Dezember 1976 an die Firma "EXPRESS" ausgefolgt worden ist.

3. Vorgang bei der Änderung des Frachtbriefes am
7. Dezember 1976

In dieser Hinsicht sind in erster Linie die Aussagen des Regierungsrates CHALUPA vom 13. Jänner 1977 und 16. Jänner 1977 (Beilage ./K des Berichtes des Briegadiers SCHARFF) sowie auch die Aussage des Vizeleutnants BUGOVSKY (Beilage ./M des zitierten Berichtes) von Interesse.

An den Aussagen des Regierungsrates CHALUPA fällt auf, daß er (Seite 2 der Niederschrift vom 16. Jänner 1977) betont, in seinem Gespräch mit dem Adjutanten des Bundesministers sei nur die Rede von der Munition des Bundesheeres gewesen, die nach Tunesien bestimmt war. Erst durch Ministerialrat CZEPPAN vom Bundesministerium für Inneres habe er von dem Umstand erfahren, daß die Sendung für Syrien bestimmt war.

Nun ergibt sich aber aus der eigenen Aussage des Regierungsrates CHALUPA vom 13. Jänner 1977, daß sein Telefongespräch mit Ministerialrat CZEPPAN vor dem Gespräch mit der Adjutantur stattgefunden hat. CHALUPA selbst räumt ein, er habe dabei zum ersten Mal erfahren, daß sich auch Gewehre bei der Sendung befanden. Es lag die Vermutung dringend nahe, daß Ministerialrat CZEPPAN, der von dem Sachverhalt informiert war, Regierungsrat CHALUPA sofort auch vom Bestimmungsland Syrien in Kenntnis gesetzt hat.

Eine mündliche Befragung des Ministerialrates CZEPPAN durch die Gutachter hat diesen Sachverhalt bestätigt. Ministerialrat CZEPPAN gab auch an, er habe nicht nur ein, sondern zwei Telefongespräche mit CHALUPA geführt, davon das erste (zwischen 12 und 13^h) auf dessen Initiative; schon bei diesem Gespräch habe er auf das Bestimmungsland Syrien hingewiesen.

- 12 -

Gleichwohl will Regierungsrat CHALUPA die Adjutantur nur davon informiert haben, daß es sich um Munition aus dem Tunesiengeschäft handle. Damit in Einklang steht die Meldung des Adjutanten des Bundesministers für Landesverteidigung ObstLdg Dr. CORRIERI (Beilage ./D). Aus dieser Meldung geht auch hervor, daß die Weisung des Bundesministers zur Änderung des Frachtbriefes in der Annahme erteilt wurde, es handle sich um Munition aus dem Tunesiengeschäft.

Bei dem Sachverhalt, wie er sich aus der vorliegenden Darstellung ergibt, liegt die Annahme nahe, daß Regierungsrat CHALUPA - aus welchen Gründen immer - die Adjutantur des Bundesministers unrichtig informiert hat.

Die Weisung des Bundesministers auf Änderung des Frachtbriefes ist nach der Meldung des Adjutanten Dr. CORRIERI am 7. Dezember 1976 zwischen 14.20 Uhr und 14.30 Uhr erteilt worden. Zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr desselben Tages hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (der Zeitpunkt wurde durch mündliche Befragung des Herrn Bundesministers festgestellt) den Bundesminister für Landesverteidigung davon in Kenntnis gesetzt, daß die Sendung für Syrien bestimmt sei. Von diesem Zeitpunkt an mußte dem Bundesminister bewußt sein, daß er die vorhin erwähnte Weisung unter falschen Voraussetzungen erteilt hat. Er hat - wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht - auch sofort den Auftrag erteilt, die Ausfuhr der Munition zu stoppen.

Dem Aktenvermerk im Akt des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Zi. 194.05.80/7-II.1/76 ist zu entnehmen, daß der Bundesminister für Landesverteidigung etwa eine Stunde nach dem Gespräch mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten dem Ministerielrat CZEPPAN mitgeteilt habe, Waffen und Munition seien für die syrische Armee bestimmt, der das österreichische Bundesheer Hilfe zur Ausbildung von Heeressportlern (5-Kämpfern) leiste. Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung wurde von den Gutachtern um Erklärung

- 13 -

dieser seiner Äußerung gebeten, weil eine solche Hilfeleistung des Bundesheeres zur Ausbildung von syrischen S-Kämpfern in den vorliegenden Unterlagen nicht aufscheint.

Der Bundesminister hat dazu ausgeführt, er habe lediglich die Vermutung ausgesprochen, es könne sich um eine Lieferung an die Militärsportunion der syrischen Armee handeln.

Nach den Ausführungen im zitierten Aktenvermerk des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten soll der Bundesminister für Landesverteidigung Ministerialrat CZEPPAN gegenüber auch erklärt haben, die Ausfuhr der Gewehre könne, da es sich um Sportgewehre handle, erfolgen. Diese Äußerung ist deshalb bemerkenswert, weil es sich um keine Gewehre des Bundesheeres handelte.

Aufklärungsbedürftig ist vor allem die Frage, aus welchen Gründen Regierungsrat CHALUPA die Adjutantur des Bundesministers vor Erteilung der Weisung falsch informiert hat, was nach der Aktenlage und nach der Aussage des MR CZEPPAN kaum zweifelhaft sein kann. Ebenso aufklärungsbedürftig ist die Frage aus welchen Gründen der Bundesminister für Landesverteidigung, dem die Erteilung der Weisung unter falschen Voraussetzungen bewußt geworden sein mußte, keine Schritte im Hinblick auf die erwähnte Fehlinformation eingeleitet hat.

IV. Ergänzende Sachverhaltsfeststellungen

1. Dienstpaß des Ing. WEICHSELBAUMER

Laut Mitteilung des Bundesministers für Inneres ist auf Grund seiner persönlichen Weisung dem Ing. WEICHSELBAUMER der Dienstpaß am 13. Jänner 1977 von Kriminalbeamten abgenommen worden. Schon vorher hat das Bundesministerium für Inneres Schritte hinsichtlich der Entziehung des Dienstpasses unternommen. Diese führten deshalb vorerst zu keinem Ergebnis, weil der Dienstpaß im Hinblick auf die bestehende Konzession des Ing. WEICHSELBAUMER zum Handel mit zivilen und militärischen

- 14 -

Waffen ausgestellt worden, das beim Bundesministerium für HGI anhängige Konzessionsentziehungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen war.

2. Konzessionsentziehungsverfahren Ing. WEICHSELBAUMER

Hiezu haben die Gutachter eine Äußerung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie eingeholt, die als Beilage L/E angeschlossen ist. Die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, daß eine Entziehung der Konzession immer erst dann in Betracht komme, wenn sich entweder in der derzeit die Öffentlichkeit beschäftigenden Waffen- und Munitionsaffäre auf Grund der im Gang befindlichen Untersuchung einwandfrei ein schuldhaftes rechtswidriges Handeln des Ing. WEICHSELBAUMER herausstellt oder in einem der beiden anhängigen Gerichtsverfahren eine rechtskräftige Verurteilung des Genannten erfolgt.

3. Derzeitiges Schicksal der für Syrien laut Frachtbrief bestimmten gewesenen Munition

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung kann darüber derzeit nur die Fa. Ing. WEICHSELBAUMER bzw. die Speditionsfirma Express Auskunft geben. Nach Auskunft der zentralen Verkehrsüberwachung der ÖBB ist die Munition bis 24. Jänner 1977, 9.00 Uhr, noch nicht nach Österreich zurückgekommen.

4. Durchführung des Tunesiengeschäftes (mit Ausnahme der laut Frachtbrief für Syrien bestimmten Munition)

Die für Tunesien bestimmte Munition ist laut Mitteilung des BMfLV am 4.8.1976 im Eisenbahntransport vom Bahnhof Stadt Paura in Richtung Ploce/Jugoslawien abgegangen. Der Zeitpunkt der Übernahme in Tunesien ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung nicht bekannt.

- 15 -

V. Schlußfolgerungen

Aus der vorstehenden Darstellung der Rechtslage und des Sachverhaltes ergeben sich nach Auffassung der Gutachter die folgenden vorläufigen Schlußfolgerungen:

1. Sollte ein tatsächliches Bedürfnis dafür bestehen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung und seine nachgeordneten Dienststellen Rechtsgeschäfte nach dem Vorbild des Tunesiengeschäftes abschließen, bedarf dies einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Landesverteidigung als auch unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsrechtes.

2. Unbedingt änderungsbedürftig ist die Rechtslage hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Bei der Neugestaltung der Rechtslage wäre insbesondere auf die neutralitätsrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen und eine klare Kompetenzregelung zu treffen.

3. Für den Fall einer Regelung im Sinne des Punktes 1 wären im Bundesministerium für Landesverteidigung interne Anordnungen zu erlassen, die sich auf die Abwicklung derartiger Geschäfte beziehen und insbesondere die Erteilung der erforderlichen Informationen sichern. Es wäre auch darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Beurteilung schwieriger zivilrechtlicher Fragen in geeigneter Weise vorgesorgt wird.

4. Die Vorgänge bei der Änderung des Frachtbriefes am 7. Dezember 1976 können als nicht völlig geklärt angesehen werden. Im Hinblick auf die aus dieser Änderung allenfalls sich ergebenden neutralitätsrechtlichen Konsequenzen liegt hier ohne Zweifel der wesentlichste Punkt der zu klarenden Vorgänge.

- 16 -

Eine genaue Ermittlung des Sachverhaltes könnte aber nur durch neuerliche Befragung aller beteiligten Personen und gegebenenfalls durch deren Gegenüberstellung erzielt werden.

d. Spannweck
+ Schmid /
K. Weiss
25.1.77

Abteilung II/3Information

- für Herrn S. Chef Dr. W a i z

Betr.: Vereinbarung zwischen BMLV (HBA) und der Fa. Steyr-Daimler-Puch über Beistellung von Munition (Darlehensvertrag).
Haushaltrechtliche Beurteilung.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art. 42 Abs. 5 B-VG führt unter den der Mitwirkung des Bundesrates entzogenen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates unter anderem auch die über "Verfügungen über Bundesvermögen" an.

2. Einfach-gesetzliche Grundlage:

Art. XII Abs. 1 BFG 1976 enthält die Ermächtigung des BMF, "für die Erfüllung von Aufgaben des Bundes im Finanzjahr 1976 nicht mehr benötigte Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens" (u.a. auch "Waffen und militärische Ausrüstung") durch Verkauf oder Tausch zu veräußern, wobei für diese Verfügungen, durch die der betreffende Bestandteil endgültig aus dem Bundesvermögen ausgeschieden werden soll, noch weitere Voraussetzungen (z.B. Unbrauchbarkeit, Umarbeitung nicht möglich) aufgestellt sind.

Darüber hinaus enthalten einfach-gesetzliche Haushaltsvorschriften keine besonderen Bestimmungen über "Verfügungen" etwa in Form von Vermietungen und Darlehensgewährungen an Dritte.

Erwähnt sei, daß allerdings der in der XIII. Gesetzgebungsperiode von der Bundesregierung eingebrachte, damals aber nicht verabschiedete Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes (609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XIII. GP) derart differenzierte Bestimmungen über die "Vermögensgebarung" des Bundes (vgl. §§ 49 und 56) vorsah.

Wenn nun im Gegenstande das betreffende Rechtsgeschäft mit Rücksicht auf die Eigenart des Vertragsgegenstandes (Munition = verbrauchbare Sache, wobei die Rückstellung von Sachen gleicher Gattung, Güte und Menge zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat) in Form eines "Darlehensvertrages", (§ 983 ff. ABGB) abgeschlossen wurde, dürfte die gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche

gesetzliche Ermächtigung zur Zustimmung des BMF zu diesem Rechtsgeschäft argumentum a maiori ad minus aus Art. XII Abs. 1 BFG 1976 abgeleitet gelehnt werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß durch diese Bestimmung\ der BMF dazu ermächtigt wird, bestimmte Bestandteile des Bundesvermögens durch Verkauf oder Tausch, d.h. also endgültig aus dem Vermögensbestand des Bundes auszuscheiden. Wenn der BMF also zu einer solchen bedeutenden Vermögensverfügung ermächtigt ist, erscheint er umso eher befugt, einer weniger bedeutsamen Vermögensverfügung - wie sie etwa die "Darlehensgewährung" (wodurch der Bestand nur vorübergehend eine Änderung erfährt) darstellt - zustimmen zu dürfen.

Da also die Zustimmung des BMF in sinngemäßer Anwendung der o.a.-Gesetzesbestimmung erfolgte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Rechtsgeschäft selbst vom sachlich zuständigen Ressort] - im Sinne des Durchführungserlasses des BMF zum BFG 1976; AÖFV Nr. 1 /1976 "zu Art. XII"Abs.4" abzuschließen war; zumindest eine andernfalls gemäß Art. XII Abs.7 BFG 1976 vom BMF einzuholende sondergesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich war, weil der "einzelne Bestandteil des Bundesvermögens", über den beim betreffenden Rechtsgeschäft verfügt wurde, den Betrag von S 5 Mio nicht überstieg; der Preis für die der Verkehrssitte nach (vgl. § 863 ABGB) "einzelnen" Bestandteile des Vertragsgegenstandes überschritt in keinem Falle den Betrag von rd. S 10.000,-- (vgl. hiezu auch Fußnote 22 zu den Allg. Bestimmungen über den Finanzielle Wirkungsbereich, Fortlaufend. Zahl 21 b des Durchführungserl. zum BFG 1977 AÖFV Nr. 1/1977).

Von dem hier entwickelten Grundgedanken gehen auch die obzitierten §§ 49 und 56 ESHG aus; wenn diese auch nicht rechtswirksam geworden sind, können sie hc: Erachtens doch in einem Falle, in dem im geltenden Recht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden ist, als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Durch die Zustimmung des BMF zu dem in Rede stehenden Rechtsgeschäft wurden sohin Rechtsvorschriften nicht verletzt.

1977 01 24.

Dr. Kotzaurek
(Dr. Kotzaurek)

Zivilrechtliche Aspekte

B

I) Obligationenrechtliche Beurteilung

1.) Im Regelfall geht jedem Darlehensvertrag ein Vorvertrag voraus (§ 936 ABGB). Für die Existenz eines solchen zwischen dem BM für Landesverteidigung (durch wen immer vertreten) und der SDP abgeschlossenen Vorvertrages sprechen die stattgefundenen mündlichen Kontakte zwischen den zukünftigen Vertragspartnern (vergleiche die Niederschrift in ./A zum Zwischenbericht, Punkt 2) sowie der schriftliche Antrag der SDP vom 23.Juli 1976 (./B). Es muß angenommen werden, daß es auf Grund der genannten mündlichen Kontakte zu einem mündlichen Vorvertrag zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der SDP gekommen ist, da andernfalls alle internen Weisungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die den Abschluß des (eigentlichen) Darlehensvertrages bezothen sollten, nicht erklärbar wären (./C, ./D).

Über den Inhalt dieses Darlehensvorvertrages gibt nach den vorliegenden Unterlagen lediglich das Anbot der SDP (./B) Aufschluß. Insbesondere fehlen schriftliche Beweise dafür, daß Gegenstand des Vorvertrages z.B. auch eine Bankgarantie gewesen wäre. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß es sich in ähnlichen früheren Fällen zwischen den Vertragspartnern eingebürgert hatte, solche Details bzw. Abwicklungsmodalitäten als selbstverständlich anzusehen, ohne darüber noch zu sprechen (d.h. Abschluß des Vorvertrages "wie üblich"); diesfalls wären auch die genannten Modalitäten – deren Inhalt allerdings erhoben werden müßte – bereits Gegenstand des Vorvertrages gewesen.

2.) Der Darlehensvertrag (hier ein Sachdarlehen, §§ 983 und 984 ABGB) wird als Realvertrag durch Übergabe der Darlehensgegenstände an den Darlehensnehmer bzw. dessen Beauftragten (hier die Spedition) abgeschlossen. Dies ist am 28.Juli 1976 erfolgt (./F), jedoch nicht hinsichtlich der 399.600 Schuß Scharfschützenmunition.

Der Inhalt dieses Darlehensvertrages müßte an sich – von

- 2 -

der Scharfschützenmunition abgeschen - dem Inhalt des Darlehensvertrages entsprechen, d.h., einschließlich allfälliger "üblicher" Nebenabreden (vergleiche dazu oben 1.)).

Juristisch auf Grund des vorliegenden Materials nicht eindeutig einzuordnen ist das Schreiben der SDP vom 28.Juli 1976 (./E), da es vom selben Tag stammt (und auch am selben Tag dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugekommen ist), an dem der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, aber nicht feststellbar ist, ob der Abschluß dieses Vertrages vorher, gleichzeitig oder nachher erfolgte. Ebensowenig steht fest, ob dieses Schreiben nicht eine bloße (deklarative) Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung darstellt. Auch der Hinweis im ersten Satz auf den "abgeschlossenen Darlehensvertrag" hilft nicht weiter, da damit ohneweiters auch der Darlehensvorvertrag gemeint sein könnte. Inhaltlich ist das Schreiben vor allem deswegen bemerkenswert, weil hier als Erfüllungsort ein in Jugoslawien liegender Ort bezeichnet wird (was bedeutet, daß die Leistung seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung erst dann als erbracht zu gelten hat, wenn das Material am jugoslawischen Erfüllungsort - d.h. nach Abwicklung der entsprechenden Zollformalitäten - eingelangt ist); normalerweise wäre hingegen bei einem Darlehensvertrag der Ort der Übergabe, vom Munitionsdepot an die beauftragte Spedition, d.h. Großmittel/Felixdorf, der Erfüllungsort gewesen. Angesichts der völlig offenen Beweis- insbesondere Datierungsfrage kann jedoch nicht beurteilt werden, welche rechtliche Wirksamkeit dieses Schreiben vom 28.Juli 1976 hat.

3.) Am 9.August 1976, also erst nach Abschluß des Darlehensvertrages, übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung der SDP eine "Vereinbarung über die Beistellung von Munition und Material ..." samt "Garantieerklärung" zur Unterzeichnung (./G). Inhaltlich umfaßt diese "Vereinbarung" sowohl den bereits abgeschlossenen Darlehensvertrag als auch die Scharfschützenmunition. Außerdem erhält sie einige Neben-

- 3 -

klauseln (z.B. Rückgabefrist etc.). Um den Sinn dieses Schreibens sowie des daran anschließenden Schriftwechsels zu ermitteln, müssen folgende Überlegungen angestellt werden:

Wie aus dem vorhergehenden Abschluß des Darlehensvertrages ersichtlich, lag den Vertragspartnern mehr an der schnellen Abwicklung der Hauptsache als daran, solange zuzuhalten, bis der Vertrag in allen Details schriftlich fixiert wäre. Damit haben aber die Vertragspartner eindeutig zu erkennen gegeben, daß das rechtliche Schicksal des Darlehensvertrages von dem einer abzuschließenden (Zusatz-)Vereinbarung über einige Nebenpunkte unabhängig sein sollte. Wäre also über diese Nebenpunkte keine Einigung erfolgt, so hätte dies den Bestand des Darlehensvertrages nicht mehr berührt. In diesem Fall hätte auf die gewöhnlich üblichen Nebenklauseln zurückgegriffen werden müssen. (Vermerkt sei, daß theoretisch auch alle in der "Vereinbarung" genannten Nebenklauseln schon - unausgesprochen - Gegenstand des Darlehensvertrages hätten sein können, wenn dies der ständigen Übung der Vertragspartner entsprochen hätte. Eine derartige Übung, bei der man sich über alle Nebenabreden im Klaren ist, ohne dies in irgendeiner Form schriftlich fixieren zu müssen, ist jedoch eher nicht abzunehmen.)

Die "Vereinbarung" (./G) ist somit hinsichtlich des bereits abgeschlossenen Darlehensvertrages als bloß bestätigend-deklarativ, hinsichtlich der Nebenklauseln wohl größtenteils als Anbot und hinsichtlich der Scharfschützenmunition als schriftliche Fixierung des alten Darlehensvorvertrages bzw. Anbot zum Abschluß eines neuen Darlehensvorvertrages zu werten.

4.) Mit Schreiben vom 27. August 1976 (./H) akzeptiert die SDP grundsätzlich die vorgeschlagene "Vereinbarung"; die Vereinbarung wird somit hinsichtlich der unbeanstandeten Nebenklauseln jedenfalls mit Einlangen dieses Schreibens beim Empfänger (7. September 1976) wirksam. Vor allem hinsichtlich der Scharfschützenmunition und aller damit zusammenhängenden

- 4 -

Nebenklauseln jedoch kann die Äußerung der SDP so verstanden werden, daß die SDP diesbezüglich am Abschluß eines Darlehensvertrages nicht mehr interessiert ist, da im Juli darüber kein Darlehensvertrag zustandegekommen war (vergleiche Punkt 2 dieses Schreibens). Bemerkenswert ist, daß nach Ausscheiden der Scharfschützenmunition der Erfüllungsort nun nicht mehr in Jugoslawien gelegen sein mußte.

5.) Mit Schreiben des HBA vom 27.Oktober, abgefertigt am 4.November 1976 (./I), wird dem vorhergehenden Schreiben der SDP (./H) vollinhaltlich - mit Ausnahme eines noch zu besprechenden Punktes - entsprochen. Damit bestand jedenfalls mit Einlangen dieses Schreibens beim Empfänger SDP (also in den ersten Novembertagen) zwischen den Vertragsparteien Willensübereinstimmung darüber, daß die Scharfschützenmunition nicht mehr Verhandlungsgegenstand sein sollte. Dies setzt allerdings voraus, daß das HBA zu diesem Schreiben seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung ermächtigt war; die nachstehenden Überlegungen beruhen jedenfalls auf dieser Annahme. Aber auch bei deren Nichtzutreffen ändert sich nichts an der Beurteilung der Frage der Bevollmächtigung der Fa.Ing. Weichselbäumer sowie der sachenrechtlichen Problematik.

Hier muß jedoch der Einwand beachtet werden, daß hinsichtlich der Form der "Vereinbarung" (als "Anbot", vergleiche Punkt 1 in ./H) noch keine Willensübereinstimmung bestand. Wohl deshalb, aber wahrscheinlich auch zu Beweiszwecken, wurde die SDP um Unterfertigung der "Vereinbarung" samt "1.Änderung und Ergänzung" dazu ersucht. War dieser "Vorbehalt" geeignet, das Wirksamwerden der Willensübereinstimmung auch hinsichtlich der Scharfschützenmunition bis zum Unterzeichnen dieser Dokumente hinauszuschieben? Hinsichtlich des bereits abgeschlossenen Darlehensvertrages einschließlich der dazugehörigen Nebenabreden war die am 3.Dezember 1976 seitens der SDP erfolgte Unterzeichnung (./L) rechtlich völlig irrelevant, weil bloß deklarativ. Der 3.Dezember 1976 als

- 5 -

Zeitpunkt der Unterzeichnung könnte überhaupt nur dann eine Rolle spielen, wenn die Frage der Änderung der Form der "Vereinbarung" für beide Vertragspartner so entscheidend gewesen wäre, daß eine Nichteinigung über diesen Punkt vermutlich auch die bereits bestehende Einigung hinsichtlich der Scharfschützenmunition wieder hinfällig gemacht hätte.

Man wird diese Frage wohl eher verneinen müssen, weil zwischen beiden Fragen (abgabenrechtliche Frage der äußeren Form der "Vereinbarung" einerseits, Frage der Scharfschützenmunition andererseits) überhaupt kein sachlicher Zusammenhang besteht, vielmehr beide Fragen voneinander völlig unabhängig sind. Es scheint nämlich bei Beurteilung aller Umstände so gut wie ausgeschlossen, daß die SDP bei Nichteinigung über die Form der "Vereinbarung" die Frage der Scharfschützenmunition als noch schwebend betrachtet und nun etwa doch den Abschluß eines Darlehensvertrages hierüber begeht hätten (schließlich hatte die SDP in dieser Frage die Initiative ergriffen, vergleiche ./H). Es könnte somit argumentiert werden, daß in der Frage der Munition eine rechtlich selbständige Abrede (wirksam seit den ersten Novembertagen 1976) vorlag. Die Unterzeichnung der Dokumente am 3. Dezember 1976 ist jedenfalls kein Hindernis für diese Annahme, da diese Schreiben und somit auch die Unterschrift der SDP am 3. Dezember größtenteils nur mehr deklarativen beurkundenden Charakter hatten (so jedenfalls in der Hauptsache, dem Darlehensvertrag vom Juli 1976, der ja gegenüber der "Vereinbarung" ebenfalls selbständig war).

Selbst wenn man aber diese Auffassung nicht teilen und die Einigung auch hinsichtlich der Munitionsfrage als erst mit Empfang des Schreibens vom 3. Dezember annehmen wollte, so ändert dies an der nun folgenden Beurteilung der Vertretungsmacht des Ing. Weichselbaumer nichts.

6.) Die Fa. Ing. Weichselbaumer war - soweit aus den Unterlagen ersichtlich - von der SDP "zur Abwicklung der Muni-

- 6 -

"tionslieferungen" nach Tunesien bevollmächtigt (./B). Ihre Vollmacht (sowie im Innenverhältnis ihr Auftrag) umfaßte somit ursprünglich auch die Lieferung der Scharfschützenmunition, freilich nur nach Tunesien (über allenfalls weitere Vollmachten der Fa. Weichselbäumer liegen keine Unterlagen vor; ihre Kenntnis - auch wenn diese Vollmachten schon älteren Datums sein sollten - wäre jedoch sehr wichtig). Mit Schreiben vom 27. August 1976 (./H) gaben die SDP jedoch gegenüber ihrem Vertragspartner eindeutig zu erkennen, daß sie an der Scharfschützenmunition kein Interesse mehr hatten. Wann über diesen Punkt zwischen den Vertragspartnern Einigung erzielt wurde, ist irrelevant (vergleiche oben das unter 5.) Gesagte), weil es für die Frage des Widerrufs bzw. der nachträglichen Beschränkung einer Vollmacht nur auf den erklärten Willen des Vollmachtgebers (= SDP) ankommt. Die Erklärung der SDP vom 27. August kann so verstanden werden, daß der Vertragspartner daraus entnehmen mußte, daß - konsequent - auch der bisherige Vertreter hinsichtlich der Munition nicht mehr bevollmächtigt sein sollte. Es handelt sich somit um eine dem Vertragspartner zur Kenntnis gebrachte teilweise Beschränkung der Vollmacht der Fa. Ing. Weichselbäumer, die für die nachfolgende sachenrechtliche Beurteilung von Bedeutung ist. Was das zweifellos klärungsbedürftige Innenverhältnis zwischen der SDP und ihrem Bevollmächtigten betrifft, ob also die Fa. Ing. Weichselbäumer allenfalls auch noch am 3. Dezember im guten Glauben, bevollmächtigt zu sein, war, spielt für die sachenrechtliche Problematik keine Rolle, weil eben objektiv gegenüber dem Vertragspartner die Vollmacht beschränkt worden war.

III) Sachenrechtliche Problematik

1.) Fest steht, daß bis zum 3. Dezember 1976 jedenfalls keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der in Großteil lagernden Scharfschützenmunition eingetreten war, da darüber zwar ein Darlehensvorvertrag bestand, den aber - insoweit - kein Darlehensvertrag folgte.

- 7 -

Der Spedition "Express", die im Auftrag der SDP (?? dazu noch später), handelte, wurde die Munition am 3. Dezember 1976 übergeben. Das Datum ist insofern bemerkenswert, als am selben Tag die SDP die oben unter 5.) genannten Urkunden - die hinsichtlich der Scharfschützenmunition wohl nur deklarativ waren (vergleiche dazu oben) - unterzeichnete.

Für die weitere rechtliche Beurteilung müßte nunmehr geklärt werden, ob das Speditionsunternehmen "Express" üblicherweise - und insbesondere auch am 3. Dezember 1976 - von der SDP, vertreten durch die Fa. Weichselbäumer oder von der Fa. Weichselbäumer selbst beauftragt war. Weiters wäre zu klären, ob sich die Fa. Ing. Weichselbäumer aus Anlaß dieser Munitionsübernahme in irgend einer Form direkt mit der HMunA Großmittel oder einer sonstigen Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Verbindung gesetzt hat.

Nach der derzeitigen Beweislage bestehen folgende Alternativen:

a) Die Übergabe erfolgte eindeutig an die Fa. Ing. Weichselbäumer, die außerdem auch den Eigentumserwerbswillen besessen haben mußte. In diesem Fall wäre ein Darlehensvertrag zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Fa. Ing. Weichselbäumer zustandegekommen, welche letztere daher auch am 7. Dezember (Versuch der Verbringung der Munition ins Ausland) Eigentümerin gewesen wäre. Diese Variante scheint jedoch nach den bekannten Umständen eher unwahrscheinlich.

b) In allen anderen denkbaren Sachverhaltsvarianten konnte es trotz Übergabe der Munition an die Spedition zu keinem gültigen Darlehensvertrag kommen; mit der SDP nicht, weil die Fa. Ing. Weichselbäumer sie nicht mehr vertreten könnte, mit der Fa. Ing. Weichselbäumer nicht, weil diese nicht im eigenen Namen aufgetreten war. Damit wäre es aber auch zu keiner Veränderung der Eigentumsverhältnisse gekommen, weil sonstige Eigentumserwerbsgründe nicht bestehen (jedenfalls dürfte es auch nicht zu einer Vermengung der Darlehensgegen-

- 8 -

ständen im Sinne der §§ 414 ff. ABCB gekommen sein). Für eine nachträgliche Genehmigung des vollmachtslosen Handelns der Fa. Ing. Weichselbäumer seitens der SDP liegen ebenfalls keine Anzeichen vor. D.h., daß am 7. Dezember höchstwahrscheinlich der Bund Eigentümer der Munition war. Zur Vollmacht der Fa. Ing. Weichselbäumer ist überdies zu wiederholen, daß diese nur für Transporte nach Tunesien galt; wieweit in Großmittel am 3. Dezember die Destination Syrien bekannt bzw. offenkundig war, wäre ebenfalls noch zu prüfen.

2.) Mit der Rückgabe an die HMunA Großmittel sind die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse, sollten sie sich nach dem oben Dargelegten überhaupt geändert haben, jedenfalls wiederhergestellt worden.

Für die neuerliche Verbringung der Munition am 17. Dezember 1976 gilt im Prinzip dasselbe wie für die Vorgänge am 3. Dezember 1976.

ee 600 Pp / 1-11/51/73

Rechtsvorschriften über den Waffen- und Munitionsexport

A) Das deutsche Gesetz vom 6. November 1935 über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät.

Als einschlägige Rechtsvorschrift, die den Waffen- und Munitionsexport derzeit regelt, wird das deutsche Gesetz vom 6. November 1935 über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (dt. RGBl. I, S. 1337) angesehen. Durch Verordnung des Reichsministers des Inneren vom 13. Feber 1939 über die Einführung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich (RGBl. I, S. 237) wurde dieses Gesetz mit 1. Juni 1939 im Bereich des Landes Österreich in Geltung gesetzt (vergleiche die Kundmachung des Reichsstatthalters, GBIfdLÖ Nr. 233/1939). Nach § 6 der zitierten Verordnung des Reichsministers des Inneren traten gleichzeitig mit der Einführung der deutschen waffenrechtlichen Vorschriften die bisher im Lande Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften außer Kraft.

Damit stellt sich zunächst die Frage, ob das erwähnte reichsdeutsche Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät noch dem heutigen Rechtsbestand in Österreich angehört. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Mit der Wiedererrichtung eines selbständigen Österreich wurden durch das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 StGBl. Nr. 6/1945, grundsätzlich alle Rechtsvorschriften die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen würden, bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt (§ 2 R-ÜG). Da die Kriterien des § 1 des R-ÜG auf das Gesetz vom 6. November 1935 über Aus- und Einführung von Kriegsgerät nicht zutreffen, ist davon auszugehen, daß dieses Gesetz mit 10. April 1945 (§ 4 R-ÜG) als österreichische Rechtsvorschrift, und zwar als Gesetz, in den österreichischen Rechtsbestand übernommen wurde.

- 2 -

Es erhebt sich nun allerdings die Frage, ob dieses Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät auch noch derzeit dem geltenden Rechtsbestand angehört. Durch das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, wurde nämlich die Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich vom 13. Feber 1939, dt. RGBl. I, S. 237, aufgehoben (§ 44 Abs. 1 Z. 2 des Waffengesetzes 1967). Da mit der Aufhebung dieser Verordnung die Geltungsgrundlage für die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes vom 6. November 1935 über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät weggefallen ist, ist es nicht unvertretbar, die Meinung zu vertreten, daß das erwähnte Gesetz mit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 1967 am 1. Juli 1967 (§ 40 Abs. 1 leg.cit) aus dem geltenden Rechtsbestand ausgeschieden wurde. Man kann allerdings auch die Auffassung vertreten, seit dem 10. April 1945 sei auf Grund des § 2 R-ÜG nicht mehr die Einführungsverordnung vom 13. Feber 1939, sondern das R-ÜG selbst Geltungsgrundlage des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät gewesen. Diese Auffassung, zusammen mit der Annahme, daß ... die österreichischen waffenrechtlichen Vorschriften, die durch das Waffengesetz 1967 getroffen worden sind, sich nicht auf die Regelung der Aus- und Einfuhr militärischer Waffen und Munition bezogen, führt zu der Auffassung, daß das erwähnte deutsche Gesetz über die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät nach wie vor dem Rechtsbestand angehört. Beide dargelegten Rechtsauffassungen sind vertretbar. Da die bisherige Praxis von der Auffassung ausgeht, das erwähnte ... deutsche Gesetz regle auch derzeit noch die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät in Österreich, sind - von dieser Auffassung ausgehend - folgende Fragen zu prüfen:

1. Was ist der Inhalt des genannten ... deutschen Gesetzes?
2. Welche Behörden haben dieses Gesetz zu vollziehen?
3. Wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes im vorliegenden Fall eingehalten?

- 3 -

a) Der Inhalt des deutschen Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät läßt sich wie folgt zusammenfassen: Die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) ist nur mit besonderer Erlaubnis des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zulässig. Eine Liste der bewilligungspflichtigen Kriegsgeräte war vom Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung zu veröffentlichen (abgedruckt in der Kundmachung GBlflÖ Nr. 233/1939, unter Nr. 7). Das Gesetz enthält darüber hinaus Strafbestimmungen. Die erwähnte Liste der bewilligungspflichtigen Kriegsgeräte umfaßt u.a. "Waffen und Munition jeder Art und ihre Bestandteile", ausgenommen sind lediglich Vorderladerwaffen, veraltete Gewehre, Zimmerstutzen, Flobertgewehre, Schreckschußwaffen sowie Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen, Jagdwaffen, Scheibenbüchsen und Kleinkalibergewehre sowie die dazu gehörige Munition. Die im zu untersuchenden Fall in Frage stehende Munition fiel wohl unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, und zwar auch dann, wenn es sich tatsächlich nur um zivile Sportschützenmunition handeln sollte. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich, weil es eines munitionstechnischen Gutachtens bedarf.

b) Die Beantwortung der Frage, welche österreichischen Behörden heute zur Vollziehung dieses Gesetzes berufen sind, hat davon auszugehen, daß die Behördenüberleitung der reichsdeutschen Behörde "Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung" und "Reichskriegsminister" zu verfolgen sind.

Zu dieser Frage hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einer Einsichtsbemerkung vom 28. Feber 1957, GZ 102.950-2a/57 zum Akt des Bundesministeriums für Inneres, GZ 33.829-4/57, folgendes ausgeführt:

"1. Ob die im do. Einsichtsakt zitierten Rechtsvorschriften über die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät noch in Geltung stehen, muß der Beurteilung der hiezu zuständigen Ressorts überlassen bleiben. Diesen Vorschriften ist jeden-

- 4 -

falls nicht durch die Erlassung des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, derogiert worden, weil die in "anderen Rechtsvorschriften" festgesetzten "Verbote und Beschränkungen" durch § 2 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 unberührt gelassen worden sind.

2. Die Kompetenzen zur Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Kriegsgerät sind nach dem letzten Satz des § 3 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945, auf das nunmehrige Bundesministerium für Inneres übergegangen, da das Behörden-Überleitungsgesetz diese Kompetenzen nicht ausdrücklich einem anderen Staatsamt (Bundesministerium) zugewiesen hat. Zwar bestand am 13. März 1938 das Bundesgesetz vom 17. Jänner 1928, BGBl. Nr. 27, über die Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, doch sah dieses Bundesgesetz keine Bewilligungskompetenzen für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vor, sondern es verfügte vielmehr ein gesetzliches Verbot der Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät. Damit fehlte es an einem "sachlich in Betracht kommenden Staatsamt", auf das im Sinne des § 2 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes die Bewilligungskompetenzen für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät übergehen hätten können.

3. Die durch das Behörden-Überleitungsgesetz geschaffene Kompetenzlage ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 142/1955 insofern geändert worden, als nach § 1 dieses Bundesgesetzes dem Bundeskanzleramt und nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/56 nunmehr dem Bundesministerium für Landesverteidigung die Besorgung der "militärischen Angelegenheiten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG." übertragen worden ist.

Zu den militärischen Angelegenheiten" gehören nach § 2 Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1955 insbesondere auch die "Bewaffnung, Gerät und Mannesausrüstung". Soweit es sich also um die Einfuhr von Kriegsgerät handelt, das für Zwecke

des österreichischen Bundesheeres bestimmt ist, obliegt die Erteilung der Einfuhrbewilligungen nach § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1955 im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1956 dem Bundesministerium für Landesverteidigung."

Unter dem Gesichtspunkt der derzeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ressorts ergibt sich folgendes Bild: Der § 17 Abs. 2 Z. 40 hob die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien betreffenden Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, auf. Bei der Bestimmung der zur Vollziehung noch geltenden deutschen Vorschriften ist demnach die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ressorts, wie sie das Bundesministeriengesetz 1974 vornimmt, heranzuziehen. Ein Sachgebiet "Aus- und Einfuhr (militärischer) Waffen" wird im Bundesministeriengesetz 1973 nicht ausdrücklich genannt. Das zivile Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen wird dem Bundesministerium für Inneres zugeordnet (Teil 2 der Anlage zu § 2, lit. G Z. 1), die Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens aber den Bundesministerium für Landesverteidigung (Teil 2 der Anlage zu § 2, lit. I). Es ist aber zweifelhaft, ob der Begriff des "Waffen-, Schieß- und Munitionswesens" auch den Bereich der Ein- und Ausfuhr solcher Gegenstände erfaßt. Geht man davon aus, daß damit ein verfassungsgesetzlich im Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG vorgeformter Begriff in das Bundesministeriengesetz 1973 übernommen wurde, so ist dies deshalb zu verneinen, weil diesem Kompetenztatbestand jener des "waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) gegenübersteht. Dies läßt den Schluß zu, daß das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen nicht auch die Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr erfaßt, weil dies generell in einem anderen Kompetenztatbestand schon ausgesagt ist. Auch das Waffengesetz 1967, das sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG stützte, hat nicht Regelungen über eine Ein-

- 6 -

und Ausfuhr von Waffen und eine eventuelle Bewilligungspflicht getroffen, sondern nur festgelegt, daß bestimmte Waffen auch nicht im Wege des Imports in Verkehr gesetzt werden dürfen, daneben aber keine weiteren Regelungen vorgesehen. Eine allgemeine Kompetenz für den Außenhandel kann auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nicht für sich in Anspruch nehmen, da dessen Zuständigkeit auf die Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten beschränkt ist, die Frage der Ein- und Ausfuhr von (militärischen) Waffen und Munition aber auch andere - etwa sicherheitspolitische - Gesichtspunkte betrifft.

Die Rechtslage ist unter dem Aspekt, der in diesem Zusammenhang behandelt wird, undurchsichtig, eine klare Behördenkompetenz ist nur schwer festzustellen. Mit großer Sicherheit kann aber davon ausgegangen werden, daß zur Vollziehung des deutschen Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät hinsichtlich der Ausfuhr jedenfalls das Bundesministerium für Inneres zuständig ist, wenn auch gegebenenfalls nur auf Grund der Generalkompetenz dieses Bundesministeriums zufolge des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lit. G Z. 13 des Bundesministeriengesetzes 1973. Die kurze Überprüfung der Rechtslage läßt keine kläre Aussage zu, ob diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen ist. Diese Frage, ist aber - wie sich aus dem folgenden ergeben wird - für die Beurteilung der zu untersuchenden Vorkommnisse nicht von Bedeutung. Nicht von Bedeutung ist im vorliegenden Fall auch die Frage, ob das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Mitwirkungskompetenz in Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition hat.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß es eine Ressortvereinbarung geben soll, die die Kompetenzverteilung regelt. Danach wären

1) für Waffen- und Munitionsexporte und -importe grundsätzlich das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für Landesverteidigung

- 7 -

2) wenn aber das Bundesministerium für Landesverteidigung selbst als Importeur oder Exporteur von Waffen und Munition auftritt, dieses Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuständig.

Eine solche Ressortvereinbarung konnte allerdings nicht aktenmäßig festgestellt werden. Sie wäre im Hinblick auf die Gesetzeslage als problematisch zu bezeichnen.

c) Wird die Frage untersucht, ob die Bestimmungen des deutschen Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät im zu untersuchenden Fall eingehalten worden sind, so ist festzustellen, daß Anhaltspunkte für eine bejahende Antwort nicht vorliegen.

aa) Es ist offensichtlich, daß eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Inneres nicht vorgelegen hat.

bb) Geht man von der Annahme aus, daß hiezu eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres überhaupt nicht gegeben war, sei es daß die Zuständigkeit dieses Bundesministeriums allgemein bestritten wird oder nur hinsichtlich der Ausfuhr militärischer Waffen oder im Hinblick auf die erwähnte Ressortvereinbarung, so ist festzustellen, daß eine Ausfuhrbewilligung, die von irgendeinem Bundesministerium sowohl für das sogenannte Tunesiengeschäft als auch für die Ausfuhr der 399.600 Stück SS-Munition und der gleichzeitig gelieferten Gewehre nicht ersichtlich ist. Auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten entsprechend der mehrfach erwähnten Ressortvereinbarung wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach den vorliegenden Unterlagen nicht hergestellt.

cc) Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur alleinigen Erteilung der Ausfuhrbewilligung für (militärische) Waffen und Munition auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät, kann nicht angenommen werden. Unabhängig von allen rechtlichen Unsicherheiten, mit denen das erwähnte deutsche Gesetz be-

- 8 -

haftet ist, kann jedenfalls festgestellt werden, daß in diesem nur eine Einvernehmenskompetenz des "Reichskriegsministers" enthalten war. Selbst wenn man daher davon ausgeht, daß der Bundesminister für Landesverteidigung die in diesem deutschen Gesetz enthaltene Kompetenz des ehemaligen "Reichskriegsministers" übernommen habe, so ist mit ihm nur das Einvernehmen herzustellen, er hat aber niemals die Zuständigkeit, Ausfuhrbewilligungen aus eigener Zuständigkeit auszustellen.

Es sei schließlich auf einen Umstand hingewiesen, der im vorliegenden Zusammenhang zwar keine rechtliche Bedeutung erlangt, der aber doch erwähnenswert ist. Das ... deutsche Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät ist zweifellos verfassungswidrig. Dies deshalb, weil das Gesetz keine Kriterien dafür festlegt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde eine Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr von Kriegsgerät erteilen kann, zu erteilen hat oder versagen muß. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß diese rechtliche Grundlage dem Grundsatz der Determiniertheit des Verwaltungshandelns, wie es der Art. 18 Abs. 1 B-VG fordert, nicht entspricht.

- 9 -

B) Der Staatsvertrag von St. Germain

Im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition beziehen, muß schließlich auch auf die Bestimmung des Art. 134 des Staatsvertrages von St. Germain, StGBL. Nr. 303/1920, hingewiesen werden. Nach dieser Bestimmung ist die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art Österreich "formell untersagt".

Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Bestimmung noch völkerrechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann. Soweit ersichtlich ist, ist eine formelle Aufhebung dieser Bestimmung nicht erfolgt. Es ist auch unbestritten, daß der Staatsvertrag von St. Germain völkerrechtlich verbindlich ist, obwohl sich diese Aussage nicht auf alle seine Bestimmungen bezieht, wie beispielsweise die einen Teil dieses Staatsvertrages bildende Völkerbundesatzung beweist. Es liegt die Annahme nahe, daß infolge des Umstandes, daß der Staatsvertrag von St. Germain in einer bestimmten politischen Situation entstanden ist, die sich inzwischen grundlegend geändert hat, und gerade aus dieser Situation sich die militärrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Waffen- und Munitionseinfuhr und -ausfuhrverbot, dieses Vertrages erklären, diese Regelungen im Hinblick auf die clausula rebus sic stantibus keine völkerrechtliche Verbindlichkeit mehr für sich beanspruchen können.

Die Gutachter vermögen dazu keine abschließende Rechtsauffassung abzugeben, weil es sich um die Prüfung einer völkerrechtlichen Frage handelt.

- 10 -

C: Außenhandelsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 315/1976 bedürfen Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Ausfuhr von in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, einer Bewilligung. Grundsätzlich erteilt diese Bewilligung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Auf die Kompetenzverteilung ist im übrigen in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen.

In der Bewilligungsliste für die Ausfuhr A 1 scheinen auch Waffen und Munition auf. Darunter fallen Kriegswaffen (Tarifnr. 93.03), Feuerwaffen (Tarifnr. ex 93.04) mit Ausnahme von Jagd- und Sportgewehren, ganz allgemein "andere Waffen" (Tarifnr. 93.05) und Munition (ex 93.07) ausgenommen Patronenpfropfen und Hülsen für Jagdschrotpatronen (siehe Anlage).

Aus diesen Rechtsvorschriften dürfte sich ergeben, daß die in Frage stehende Munition, aber auch die Gewehre - will man sie nicht, als Sportgewehre ansehen, was nicht beurteilt werden kann - für die Ausfuhr einer Bewilligung nach dem Außenhandelsgesetz bedürft hätten. Diese Aussage ist allerdings insofern einzuschränken als § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 401/1974 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsieht, die im vorliegenden Fall von Bedeutung sein können. Verallgemeinernd kann gesagt werden, daß die Ausfuhr im Vormerkverkehr keiner Bewilligung unterliegt. Da die damit aufgeworfenen Probleme rechtliche Beurteilungen erfordern, die eingehenden Kenntnisse sowohl des Außenhandelsrechts als auch des Zollrechts voraussetzen, können nur folgende Fragen gestellt werden, die einer Klärung bedürften:

1. Waren die Gegenstand der Untersuchung bildenden Waffen und die Munition nach dem Außenhandelsgesetz bewilligungspflichtig?

- 11 -

2. Waren etwa nur die Munition oder nur die Waffen bewilligungspflichtig?
3. War etwa eine Bewilligungspflicht nur deshalb nicht gegeben, weil ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes vorlag?
4. Wird die Frage unter 3 bejaht, könnte dieser Ausnahmetatbestand gesetzmäßig im konkreten Fall in Anspruch genommen werden?

760

Gesetzblatt 1939, Stück 48, Nr. 233.

Kosten von dem Bewerber eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinckmann"

5. Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Haussauerwaffen vom 12. Juni 1938.

„Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr von Haussauerwaffen aus dem Auslande wird aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen, des § 22, Abs. 1, des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) zulässig.

Berlin, den 12. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frid"

6. Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät. Vom 6. November 1935.

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erteilt.

§ 2. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ eine Liste der Kriegsgeräte, die nur mit seiner Erlaubnis zur Aus- und Einfuhr zugelassen werden.

§ 3. (1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kriegsgeräts erlassen werden, auch wenn es weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehört.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erlassen werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4. Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 239).

Berlin, den 6. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Völkl

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums"

7. Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, betreffend Liste der Kriegsgeräte.

„Das am 1. April 1938 in Kraft tretende Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) macht eine Neufassung der Liste der Kriegsgeräte notwendig (vgl. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 270 vom 18. November 1935 und Nr. 36 vom 12. Februar 1936).“

Die Liste der Kriegsgeräte, die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) nur mit meiner Erlaubnis zur Aus- und Einfuhr zugelassen sind, erhält folgende Fassung:

1. Waffen und Munition jeder Art und ihre Bestandteile. Ausgenommen sind:
 - a) Die Waffen nach §§ 20 und 22 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 270.
 - b) Jagdwaffen gemäß § 32 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 270.
 - c) Scheibenwälzen und Kleinfallsilbergewehre.
 - d) Pistolen, soweit sie nicht Maschinengewehre sind, und Revolver.
 - e) Munition für die Waffen unter a bis d.
 - f) Hand- und Stoßwaffen.
 - g) Handelsübliche Sprengmunition.
2. Einrichtungen, die ausschließlich zum Einsatz und Gebrauch von Kriegswaffen bestimmt sind, z. B. Messer, Ziel-, Kommandogeräte, U-Boot-Zubehör, Ausstoßstrecke, Abwurfvorrichtungen.
3. Tanks, Panzerwagen, Panzerzüge.
4. Kriegsschiffe aller Art.
5. Kriegsluftfahrzeuge und ihre Bestandteile.
6. Chemische Kampfstoffe.

Berlin, den 1. April 1938.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung
Abwicklungsstelle
In Vertretung
Schulze-Schlutius"

Der Reichsstatthalter in Österreich
Schiff-Quarantäne

- 13 -

Anlage

Bewilligungsliste für die Ausfuhr A 1

(Auszug aus dem AußenhandelsG)

Tarifnummer	Tarifnummer
	- Waffen und Munition
93.01	Hieb- und Stichwaffen (wie Säbel, Degen, Bajonette) sowie deren Teile und Scheiden
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05
93.03	Kriegswaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.01 und 93.02)
ex 93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre
	93.05 Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb)
	93.06 Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen
	ex 93.07 Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen ausgenommen: Patronenpfropfen und Hülsen für Jagdschrotpatronen

ObstfeldG Dr. Peter CORRIERI
Adjutant des Bundesministers

Beilage

M E L D U N G

Am 7.12.1976 erfolgte, etwa in der Zeit zwischen 1100 Uhr und 1200 Uhr, ein Anruf Ing. WEICHSELBAUMERS in der Adjutantur, wobei der Herr Bundesminister verlangt wurde. Dieser war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Daraufhin wandte sich Ing. WEICHSELBAUMER an mich mit dem Ersuchen einzugreifen. Als Sachverhalt teilte er mir etwa folgendes mit:

In Schwechat liege eine Munitionssendung, die aber nicht abgefertigt werde, weil irrtümlich der Firmenstempel WEICHSELBAUMER auf den Papieren aufscheine, anstelle des Stempels Bundesministerium für Landesverteidigung. Bestimmungsort dieser Sendung sei Tunesien; es handle sich um Lieferungen im Zusammenhang mit dem (mir bekannten) Jagdpanzergeschäft, das erst vor kurzem zwischen der Firma STEYR DAIMLER PUCH-AG und der Republik Tunesien unter gewisser Mitwirkung des Bundesheeres abgeschlossen worden war. Mehrere einschlägige Lieferungen seien bereits anstandslos abgefertigt worden (ein Argument, das mehrfach wiederholt wurde), es handle sich lediglich darum, den Absender ("Stempel") richtigzustellen.

Da ich mir über die offensichtlich relativ komplizierte Gesamtsituation kein rechtes Bild machen konnte, lehnte ich dieses Ersuchen (Abänderung des Absenders) ab und verwies auf den vermutlichen Zeitpunkt des Ein-treffens des Herrn Bundesministers (gegen 1430 Uhr).

Ing. WEICHSELBAUMER entgegnete darauf mit dem Hinweis, daß eine Transportmaschine im Anflug sei und daß bei einer Verzögerung der Abfertigung allein daraus ein Schaden von etwa 10.000 % entstehen würde. Auf meine Frage, wer aus dem Bereich des Bundesministeriums über die Abfertigung der vorangegangenen Sendungen informiert sei, nannte Ing. WEICHSELBAUMER Regierungsrat CHALUPA vom Heeres-Beschaffungsamt.

Ich rief daraufhin bei RegR CHALUPA an, der mir vorher völlig unbekannt war, und ersuchte ihn, nachdem ich den Eindruck gewonnen hatte, daß er von der Angelegenheit grundsätzlich Bescheid wußte, um eine Klärung der Sachlage und allenfalls, wenn dies zulässig wäre, um eine direkte Berichtigung. Ich forderte ihn schließlich auf, mich auf jeden Fall über die getroffenen Veranlassungen zu informieren.

- 2 -

Etwas später erfolgte ein Rückruf des RegR CHALUPA, wobei er etwa folgendes berichtete:

Es handle sich um den zweiten Teil einer Munitionssendung nach Tunesien, wobei der erste Teil Panzermunition und dieser zweite Teil Infanteriemunition umfasse. Die Begleitpapiere wiesen jedoch (zum Teil?) einen falschen Absender, nämlich den der Firma Ing. WEICHSELBAUMER, auf, was offensichtlich ein Irrtum sei. Er bat anschließend um Weisung, was nun weiter zu geschehen hätte. Soweit ich mich erinnern kann, hat RegR CHALUPA mir auch mitgeteilt, daß er in der Zwischenzeit mit Ing. WEICHSELBAUMER telefoniert hätte.

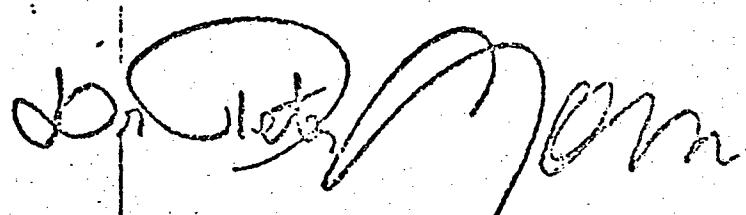
Mit diesem Informationsstand hielt ich etwa gegen 1420 Uhr einen Kurzvortrag beim Herrn Bundesminister und bat um Weisung.

Der Herr Bundesminister entschied darauf, daß die zweite Sendung genauso wie die erste zu behandeln wäre, was bedeutete, daß als Absender auf den genannten Papieren anstelle des Stempels der Firma Ing. WEICHSELBAUMER der des Bundesheeres anzubringen wäre.

Es folgte gegen 1430 Uhr ein Rückruf bei RegR CHALUPA und die Übermittlung dieser Weisung des Herrn Bundesministers durch mich.

In der Folge wurde ich in dieser Angelegenheit nicht mehr befaßt.

Wien, den 24. Jänner 1977



*W. Beliak
Wuif & auf hif*

300.624/4-III/5/77

Tel. 57 56 55 / Kl. 2746

Betr: Weichselbaumer Ing. Alois

1. Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition
2. Vermittlung des Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition;
Großglobnitz, NÖ
Entzichung der Konzessionen

An das

Bundeskanzleramt

z.Hd. Herrn Legationsrat Gehart

Ballhausplatz 2

1014 Wien

In der oben angeführten Angelegenheit erlaubt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bezugnahme auf das am 24.1.1977 eingelangte do. Ersuchen Nachstehendes bekanntzugeben:

Das ho. Bundesministerium hat Ende März 1976 von nicht-amtlicher Seite Kenntnis davon erlangt, daß gegen Ing. Alois Weichselbaumer beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Strafverfahren wegen Devisenvergehens anhängig sei. Auf Grund dieser Mitteilung am 30.3.1976 telefonisch beim Landesgericht für Strafsachen Wien gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß Ing. Alois Weichselbaumer mit dem am 30.6.1975 unter Zahl 6 d E Vr 3515/73, Hv 503/74, ergangenen Urteil dieses Gerichtes wegen Devisenvergehens zu einer Geldstrafe von 5 7 Millionen verurteilt worden sei, das Urteil jedoch infolge einer vom Verurteilten erhobenen Berufung nicht rechtskräftig sei. Ferner wurde bei

- 2 -

diesem Gericht erheben, daß der Genannte mit rechtskräftigem Urteil vom 1.8.1975, Zl. 6 d Vr 2655/74, HV 87/74, wegen Finanzvergehens der versuchten Abgabenhinterziehung nach den §§ 14, 33 Abs.1 lit.a FinStrG zu 3 Monaten Freiheitsstrafe, bedingt bei Festsetzung einer Probezeit von 3 Jahren, und zu einer Geldstrafe von S 150.000,- verurteilt worden ist. Einem an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom ho. Bundesministerium am 31.3.1976 gerichteten Ersuchschreiben um Übersendung einer Ausfertigung des in der die Verstöße gegen das Devisengesetz betreffenden Strafsache ergangenen Urteils wurde vom Gericht mit dem Hinweis nicht entsprochen, daß die Akten bereits dem Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt worden seien. Aus dem am 13.4.1976 beim ho. Bundesministerium eingelangten Einsichtsakt des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 59.060/ 133-II/13/76 gingen im wesentlichen zwei Ing. Alois Weichselbaumer betreffende Fakten hervor, die für eine Entziehung der diesem zustehenden Konzessionen für die Gewerbe des Handels mit Waffen und militärischer Munition und der Vermittlung des Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition von Bedeutung sein konnten, und zwar

1. die oben angeführte rechtskräftige Verurteilung wegen versuchter Abgabenhinterziehung;
2. ein im Stadium der Voruntersuchung beim Landesgericht Linz unter Zahl 21 Vr 207/75 anhängiges Strafverfahren betreffend den Konzessionsinhaber zur Last gelegte Tatbestände der Veruntreuung und betrügerischen Krida.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat schon auf Grund des Ergebnisses der am 30.3.1976 gepflogenen Erhebungen in Aussicht genommen, dem Gewerbeinhaber die beiden in Rede stehenden Konzessionen in Anwendung des § 89 Abs.1 GewO 1973 - allenfalls auch des § 87 Abs.1 Z.1 GewO 1973 - zu entziehen. Eine einzige, wenn auch gravierende Verurteilung wegen

- 3 -

versuchter Abgabenhinterziehung reicht jedoch nach der Spruchpraxis des Bundesministeriums, die sich an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientiert, nicht aus, um eine Entziehung der gegenständlichen Gewerbeberechtigungen auf immer zu verfügen. Da bloße Verdachtsmomente (anhängige gerichtliche Strafverfahren), auch wenn sie schwerwiegend sein mögen, bei Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbeinhabers außer Betracht zu bleiben haben (vgl. §§ 25 Abs.1 Z.1 und 89 Abs.1 GewO 1973), wäre das Bundesministerium bei Bedachtnahme auf § 87 Abs.3 GewO 1973 (bei dieser Vorschrift handelt es sich um keine Ermessensbestimmung!) nur in der Lage gewesen, die Konzessionen auf eine bestimmte Zeit zu entziehen, es sei denn, das Bundesministerium hätte den Versuch unternommen, hinsichtlich der bei den Gerichten angeklagten strafbaren Tatbestände die erforderlichen Beweise selbst aufzunehmen und den so ermittelten Sachverhalt in Anwendung des § 38 AVG 1950 einer eigenen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Ein solches Vorgehen mußte aber im Hinblick darauf, daß dem Bundesministerium für die Beweisaufnahme hinsichtlich komplizierter Wirtschaftsdelikte, wie sie dem Konzessionsinhaber zur Last liegen, der nötige Apparat fehlt, unterbleiben. Eine Entziehung der Konzession auf bestimmte Zeit unter Ausklammerung der nicht bzw. nicht rechtskräftig entschiedenen Strafsachen kam aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, weil die Gewerbebehörde bei Entziehung einer Gewerbeberechtigung – einem konstitutiven Verwaltungsakt – die gesamte (ihr bekannte) Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen hat. Eine Entziehung der Konzession auf bestimmte Zeit hätte daher zur Folge gehabt, daß bei Nichtentstehen neuer Fakten (wie sie jetzt hervorkommen) eine Entziehung der Gewerbeberechtigungen auf immer trotz des allfälligen späteren Vorliegens gerichtlicher Verurteilungen wegen jener strafbaren Tatbestände, dererwegen derzeit ein (rechtskräftiges) Urteil noch nicht ergangen ist, nicht mehr hätte erfolgen können.

- 4 -

Angesichts dieser Rechtslage sah sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie veranlaßt, die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien in der Causa "Devisenvergehen" abzuwarten. Das Oberlandesgericht Wien hat mit Urteil vom 29.4.1976, Zl. 16 Bs 78/76, das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.6.1975 aufgehoben und Weichselbauer hinsichtlich eines Faktums freigesprochen, hinsichtlich der übrigen Fakten die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat die Durchführung der notwendigen Verhandlung für den Herbst des vergangenen Jahres in Aussicht genommen, jedoch bisher einen Verhandlungstermin nicht festgesetzt.

Unter den gegebenen Umständen wird eine Entzichung der Konzession (auf immer) erst dann in Betracht kommen, wenn sich entweder in der derzeit die Öffentlichkeit beschäftigenden Waffen- und Munitionsaffäre auf Grund der im Gang befindlichen Untersuchung einwandfrei ein schuldhaftes rechtswidriges Handeln des W. herausstellt oder in einem der beiden anhängigen Gerichtsverfahren eine rechtskräftige Verurteilung des Genannten erfolgt.

Wien, am 24. Jänner 1977

Für den Bundesminister:

J a g o d a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

*§ 5 Bundesministerien
gesetz 1973*

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung keine Anwendung.

§ 5. (1) Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesmini-

sterien betreffen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäfts, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäfts, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zu kommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundlegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

(4) Gesetzliche Bestimmungen über die Konzentration des Verwaltungsverfahrens von unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandelnden Angelegenheiten in einem einheitlichen Verfahren werden nicht berührt. Das gleiche gilt von Vorschriften über die Behandlung von Vorfragen bei der Feststellung des Sachverhaltes im Zuge eines Verfahrens.